

Hinweise zur Erstellung des KUNST-ABITURs

(Quelle: Fachbrief Kunst Nr. 6/ Nov. 2007)

Zur Konstruktion der Abituraufgaben

Erwartungshorizont Die Auflistung der erwarteten Leistungen in tabellarischer Form in Verbindung mit den jeweiligen Anforderungsbereichen und den zu erreichenden Punkten hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Neu ist der Ausweis der von den Schülern nachzuweisenden Kompetenzen. Hier ist es nicht unbedingt nötig, zu jedem einzelnen Punkt auch noch die Kompetenzen aufzuzählen. Es genügt, wenn im Vorspann des Erwartungshorizontes erläutert wird, welcherart die im Unterricht entwickelten Kompetenzen sind, wie sie mit der Lösung der Aufgabe nachgewiesen werden können und inwieweit sie eine Konkretion der abschlussorientierten Standards bedeuten. (Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe, 2006, Pkt. 3.2, S. 15)

Didaktischer Zusammenhang

Die Erklärungen zu Unterricht und Aufgabenstellung im „didaktischen Zusammenhang“ werden beibehalten. Die Veränderungen durch den neuen Rahmenlehrplan werden an dieser Stelle deutlich. Die schlichte Aufzählung der Vorgaben lt. Plan sollte abgelöst werden durch die Erläuterung der im Unterricht behandelten Themen (Schwerpunkt- + Ergänzungsbereich). Daraus leiten sich dann folgerichtig die (hoffentlich) entwickelten Kompetenzen ab, soweit sie für die Lösung der speziellen Aufgabenstellung erforderlich sind (siehe auch Fachbrief No. 5). Da die Erläuterungen im didaktischen Zusammenhang in erster Linie der Information der Abiturfachberater, des Zweitkorrektors und des Prüfungsvorsitzenden dienen, aber im Streitfall auch bei rechtlichen Auseinandersetzungen benötigt werden, ist es hilfreich, wenn besondere Aktivitäten wie Exkursionen, künstlerische Werkstätten u.ä. Erwähnung finden.

Aufgabenarten

Da Kunst nicht zum Zentralabitur gehört, sind die bisher üblichen drei Aufgabenarten beibehalten worden. Gewisse Unsicherheiten gab es bezüglich der Gewichtung von Theorie- und Praxisanteilen. In der Fachanlage zur AV wird ausgeführt, dass bei kombinierten Aufgaben das Gewicht in etwa einem Verhältnis von 1:3 entsprechen soll. Im kommenden Abiturdurchgang ist darauf zu achten, dass das Verhältnis von theoretischem bzw. praktischem Anteil nicht unter 25% sinkt. Immer sollen die Schülerinnen und Schüler über ihre erarbeiteten Lösungen reflektieren. Es ist nicht zulässig eine Aufgabe der Variante 1 und 2 so zu konstruieren, dass sich der schriftliche Anteil ausschließlich auf einen Theoriebereich, z.B. einen kunsthistorischen Aspekt, reduziert. Der Gesamtumfang des schriftlichen Anteils ist den Schülern in der Aufgabenstellung mitzuteilen. Dabei ist zu bedenken, dass hier auch die von den Schülern erwarteten schriftlichen Äußerungen zu ihren Lösungsansätzen einzubeziehen sind.

NEU (Fachbrief 12/ 2017):

- A) Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und theoretischem Anteil
- B) Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil
- C) Theoretisch-schriftliche Aufgabe



Bei der Eintragung der Aufgabentypen in das Abiturvorblatt sind die Buchstaben A/ B/ C unzulässig! Sie müssen den korrekten Aufgabentyp benennen!

Bewertung

Bislang war nicht eindeutig geregelt, wie eine Lösung zu bewerten ist, die zwar den Praxisteil enthält, bei der aber keine schriftlichen Erläuterungen vorliegen. Im Sinne der Vergleichbarkeit der Leistungen mit anderen Fächern wird die veränderte AV-Prüfungen Schmöcker/ Fachberater Fhain-Kreuzberg, (2020)

(Fachanlage Bildende Kunst) die Aussage enthalten, dass Arbeiten ohne schriftliche Erläuterung nicht besser als „ausreichend“ bewertet werden können.

Umgang mit dem anteiligen Punkteabzug

Punkteabzug

Die AV-Prüfungen und die EPA der KMK (Einheitliche Prüfungsanforderungen im Abitur) regeln den Punkteabzug bei Verstößen gegen die „sprachliche Richtigkeit“ und die äußere Form.

Dort heißt es:

EPA in der Fassung der KMK vom 10.02.2005 3.3 Bewerten von Prüfungsleistungen „Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form sind gemäß § 6 Abs. 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (...) zu bewerten. (S. 6, „... Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung“)

Bei allen Aufgaben mit praktischen Anteilen bezieht sich ein eventueller Punkteabzug auf den schriftlichen Teil.“

VII Sonderbestimmungen für die Abiturprüfung

~~20— Weitere Besonderheiten (6) Schwerwiegende Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form führen zu einem Punkteabzug von bis zu zwei Punkten (3 Fehler/100 Wörter = 1 Punkt, >5 Wörter/100 Wörter = 2 Punkte Abzug). „...; der Abzug wird im Anschluss an die fachliche Bewertung der Arbeit vorgenommen.“~~

Die sprachliche Bewertung erfolgt ausschließlich als (15 %ige) Zugabe zum theoretischen (schriftlichen) Anteil. Ein Entwurf, in dem die sprachliche Qualität von der inhaltlichen Bewertung *abgezogen* wird, ist zurückzuweisen.



AV-Prüfungen

In der überarbeiteten Fassung der AV-Prüfungen wird es folgende Änderung geben:

1. Nummer 20 Abs. 6 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

“Für die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit in den Fremdsprachen, im Fach Mathematik sowie bei Aufgabenarten mit praktischem und schriftlichem Anteil in den Fächern Musik und Bildende Kunst gelten besondere in den Fachanlagen festgelegte Regelungen.“

aa) In Nummer 2.4 wird jeweils folgender Absatz 4 angefügt: “(4) Bei der in Nummer 2.1.3 vorgesehenen Aufgabenart sind für den praktischen und den schriftlichen Teil jeweils Teilnoten zu bilden. Ein eventueller Punkteabzug gemäß Nummer 20 Abs. 6 der AV ist nur von der Teilnote des schriftlichen Teils abzuziehen. Zur Bildung der Gesamtnote sind die Teilnoten im Verhältnis der auf den jeweiligen Teil entfallenden Bewertungseinheiten zu gewichten.“ (siehe auch Bewertung S.7)

Anteil in Bewertungseinheiten

Theoretischer Anteil (15%)	35% =	5,25 ~ 5 BE	65% =	9,75 ~ 10 BE
	30% =	4,5 ~ 4 BE oder 5 BE	70% =	10,5 ~ 10 BE oder 11 BE
	25% =	3,75 ~ 4 BE	75% =	11,25 ~ 11 BE

Checkliste

1) Allgemeines Vorsatzblatt („Abiturvordruck Nr. 14“)

- Ist das Blatt vollständig ausgefüllt: Schulstempel, Leistungsfach / 3. Prüfungsfach, Prüfungstag, Prüfer, Anzahl der Prüflinge, Kursangabe, Unterschriften?

2) Vorsatzblätter zu den einzelnen Aufgabenvorschlägen (Abiturvordruck Nr. 15)

- Schulstempel, Unterschriften etc.?

- Aufgabenart:

- A) Aufgabe mit praktischem Schwerpunkt und theoretischem Anteil
- B) Aufgabe mit theoretischem Schwerpunkt und praktischem Anteil
- C) Theoretisch-schriftliche Aufgabe

(Q: AV Prüfungen, Anlage 1 o)



- Didaktischer Schwerpunkt und semesterübergreifender Aspekt:

Bitte beachten Sie die Bezeichnungen der curricularen Vorgaben.

ku-1 und KU-1: Kommunikation in künstlerischen und medialen Welten

ku-2 und KU-2: Lebensräume und Alltagskultur

ku-3 und KU-3: Bilder und Bildwelten als Ausdrucksmittel des Menschen

ku-4 und KU-4: Gestaltung und Präsentation im öffentlichen Kontext

- Hilfsmittel:

Unter Nr. 2 ist nur der Duden oder ein entsprechendes Nachschlagewerk anzugeben.

Alle anderen Hilfsmittel (Papier, Pinsel, Farbe, Objekte etc.) sind auf der Vorderseite unter Nr. 3.3 zu beantragen und auf der Rückseite aufzuführen.

- Verlängerung der Arbeitszeit:

Es kann eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten beantragt werden. Der Antrag ist konkret auf der Rückseite des Formblattes oder auf einem separaten Blatt zu begründen (ein lapidares „wegen erhöhter fachpraktischer Anteile“ reicht nicht aus).

- Vorzeitige Öffnung:

Es kann die vorzeitige Öffnung am Kalendertag vor der Prüfung (ggf. also auch am Sonntag) beantragt werden. Der Antrag gilt für beide Aufgabenvorschläge und ist auf den Vorsatzblättern beider Aufgabenvorschläge zu stellen sowie auf dem Umschlag zu vermerken. Die vorzeitige Öffnung soll die Ausnahme darstellen, daher ist der entsprechende Antrag ausführlich auf der Rückseite des Formblattes oder auf einem separaten Blatt zu begründen. Aus der Begründung muss ersichtlich werden, warum eine Öffnung am Prüfungstag einen unzumutbaren Aufwand bedeuten würde.

- Anlagen:

Überprüfung der Zahl der Anlagen. Original und Zweitschrift müssen identisch sein (AV Prüfungen, Anlage 1 o). Dies bedeutet, dass auch in der Zweitschrift alle Farbabbildungen als Farbkopien vorliegen müssen.

- Erklärung bei wiederholtem Einsatz

Ob und ggf. wann der Abiturvorschlag schon einmal eingesetzt wurde. Da in der Regel die alten Abiturvorschläge nicht mehr den Anforderungen der „curricularen Vorgaben“ bzw. des Rahmenlehrplanes entsprechen erübrigt sich diese Erklärung für den diesjährigen Durchgang und wird erst in den kommenden Jahren notwendig.

Schüleraufgabenblatt/ Checkliste

□ Aufgabenkopf:

Der Aufgabenkopf soll folgende Angaben enthalten:

Aufgabenart,

Umfang des theoretischen Anteils („Der theoretische Anteil beträgt ...%“),

Kurshalbjahr oder Themenfeld des Prüfungsschwerpunktes,

Kurshalbjahr oder Themenfeld des kursübergreifenden Aspekts.

□ Aufgabenart - Verhältnis Theorie/Praxis:

Zum Verhältnis von theoretischen und fachpraktischem Anteil in den kombinierten Aufgabenarten sagt die AV Prüfungen: „In beiden kombinierten Aufgabenarten stehen der Schwerpunkt und der zugeordnete praktische bzw. theoretische Teil etwa in einem Verhältnis von 1: 3“ (AV Prüfungen, Anlage 1 o).

Im Sinne einer eindeutigen Schwerpunktsetzung sollte von dem Verhältnis 25% : 75% nur maßvoll abgewichen werden. Die Untergrenze von 25 % der Gesamtleistung soll nicht unterschritten werden.

□ Aufgabenstellung:

Die Aufgabe ist in der Regel eine integrierte Aufgabe, d. h. in einer Aufgabe werden Kompetenzen und Inhalte des Schwerpunktsemesters und des Schwerpunktbereiches eines anderen Semesters abgeprüft. Die jeweiligen Ergänzungsbereiche müssen nicht berücksichtigt werden.

„Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Unzusammenhängende Teilaufgaben sollten vermieden werden“ (AV Prüfungen, Anlage 1 o).

Nur wenn der semesterübergreifende Aspekt anders nicht gewährleistet werden kann, ist der Rückgriff auf zwei getrennte Aufgabenstellungen möglich. Ein Grund hierfür könnte z. B. sein, dass die Schüler einer Prüfungsgruppe im ersten und zweiten Kurshalbjahr unterschiedliche Kurse besucht haben, so dass eine einheitliche Aufgabenstellung für alle Prüflinge nicht möglich ist.

□ Aufgabenformulierung:

Die Aufgaben müssen so abgefasst sein, dass dem Schüler deutlich wird, was er zu leisten hat. Sie dürfen aber nicht so kleinteilig beschrieben sein, dass nur ein Lösungsweg vorgegeben wird.

□ Angabe der Gewichtung:

Bei einer integrierten Aufgabe ist die Gewichtung der einzelnen Aufgabenteile nicht anzugeben. Besteht die Aufgabe aus zwei inhaltlich unabhängigen Teilaufgaben, so ist die Gewichtung der beiden Teilaufgaben den Prüflingen bekannt zu geben (AV Prüfungen, § 5).

□ Unterschiedlichkeit der Aufgabenvorschläge:

Die beiden Aufgabenvorschläge müssen sich deutlich voneinander unterscheiden (AV Prüfungen, Anlage 1 o). Ein einfaches Austauschen der Bildbeispiele reicht dafür nicht aus.

Erläuterungen zur Aufgabenstellung/ Checkliste

□ Materialien:

Alle den Schülern vorgelegte Materialien sind genau zu dokumentieren. Soweit den Prüflingen Gegenstände zur Bearbeitung vorgelegt werden (z. B. Objekte für ein Stillleben), sind diese als Foto oder Skizze beizufügen oder, sollte dies nicht möglich sein, möglichst präzise zu beschreiben. Auf die Gleichartigkeit, der den Prüflingen vorzulegenden Materialien ist zu achten.

□ Quellenangaben:

Für alle den Schülern vorgelegten Abbildungen ist im Quellenverzeichnis der genaue Fundort anzugeben. Dies darf den Schülern nur zugänglich sein, wenn dadurch keine von diesen zu erbringenden Leistungen vorweggenommen werden (z.B. durch die Angabe von Jahreszahlen oder Stilrichtungen).

Erwartungshorizont / Checkliste

□ Inhaltliche Angaben:

Im Erwartungshorizont ist anzugeben, was inhaltlich von den Schülern erwartet wird. AV Prüfungen, §5: „Im dezentralen Verfahren muss die Beschreibung der von den Prüflingen zu erwartenden Leistung (Erwartungshorizont) die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der erwarteten Leistung und ihre Zuordnung zu den Anforderungsbereichen enthalten, die den Rahmen für die Bewertung der Prüfungsleistungen darstellen.“ Da im Fach Kunst, auch bei Aufgaben mit schriftlichem Schwerpunkt, immer mehrere Lösungen möglich sind, kann es zweckmäßig sein, eine beispielhafte Lösung anzugeben.

Gleichwohl sind die inhaltlichen Angaben auf die konkrete Aufgabenstellung zu beziehen und dürfen nicht so allgemein formuliert sein, dass die Aufgabenstellung austauschbar wird.

□ Angabe der Kompetenzen:

Zusätzlich zu den inhaltlichen Angaben fordert die Fachanlage 1 o auch die Angabe der zur Lösung der Aufgabe notwendigen Kompetenzen:

„Die erwarteten Leistungen sind in Form kompetenzbezogener und inhaltsbezogener Angaben zu beschreiben“ (AV Prüfungen, Anlage 1 o). Es genügt aber auch, wenn im Vorspann des Erwartungshorizontes erläutert wird, welcherart die im Unterricht entwickelten Kompetenzen sind, wie sie mit der Lösung der Aufgabe nachgewiesen werden können und inwieweit sie eine Konkretion der abschlussorientierten Standards bedeuten (Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe, 2006, Pkt. 3.2, S. 15).

□ Gliederung des Erwartungshorizontes:

Es ist zweckmäßig, sich bei der Gliederung des Erwartungshorizontes in Bewertungsblöcke an den erwarteten Arbeitsschritten der Prüflinge zu orientieren.

□ Umfang der Bewertungsblöcke:

Im Fach Kunst ist eine zu kleinteilige Beschreibung der erwarteten Leistungen nicht sinnvoll. Die Abiturfachberater empfehlen, auf Bewertungsblöcke von weniger als 5% der Gesamtleistung zu verzichten. Umgekehrt widersprechen aber sehr große Bewertungsblöcke der Notwendigkeit zur Transparenz der Notengebung. Bewertungsblöcke von mehr als 30% sind unbedingt zu vermeiden.

□ Zuordnung zu den Anforderungsbereichen:

Jedem Bewertungsblock ist schwerpunktmäßig ein Anforderungsbereich zuzuordnen. Eventuell ebenfalls betroffene Anforderungsbereiche sind anzugeben (z.B.: „10 %, I, II“). „Die Leistungserwartungen sind dem überwiegenden Anforderungsbereich zuzuordnen und mit Gewichtungsangaben zu versehen“ (AV Prüfungen, Anlage 1 o). Um die Gewichtung der Anforderungsbereiche nachvollziehbar zu machen, ist deren Verteilung am Ende des Erwartungshorizontes in einer zusammenfassenden Tabelle anzugeben

□ Angemessenes Niveau:

„Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden, und zwar Anforderungsbereich I in höherem Maße als Anforderungsbereich III“ (AV Prüfungen, § 3). Im Fach Kunst ist ein Verhältnis von etwa 30 % (I) : 50 % (II) : 20 % (III) anzustreben.

NEU: (Fachbrief 12/ Okt/ 2016) Schwerpunktsetzung im AF II;

Es gibt keine Nachordnung von AF I und AF II;
statt 30 : 50 : 20 – jetzt auch 20 : 50 : 30 möglich



□ Leistungskurs / Grundkurs:

In Prüfungsaufgaben für Leistungskursschüler sind komplexere Anforderungen bei weniger stark gliedernden Arbeitshinweisen als in Aufgaben für Grundkursschüler zu stellen. Schulintern ist darauf zu achten, dass ein angemessener Unterschied im Anforderungsniveau zwischen Aufgabenvorschlägen für Leistungskurse und Grundkurse besteht.

Selbstständige Leistung

Es muss genau angegeben und erkennbar werden, worin die selbstständige, über den Unterricht hinausgehende Leistung des Schülers besteht (AV Prüfungen, § 5). „Es dürfen keine Aufgaben vorgeschlagen werden, die im Unterricht bereits so behandelt wurden oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt“ (AV Prüfungen, § 5).

Didaktischer Zusammenhang

„(...); es muss angegeben werden, in welchem Zusammenhang die erwarteten Leistungen mit vorangegangenem Unterricht und den erwarteten Kompetenzen stehen (didaktischer Zusammenhang)“ (AV Prüfungen, § 5).

□ Betroffene Kurse:

Anzugeben sind die betroffenen Kurshalbjahre mit den jeweiligen Semesterthemen, die aus den Themenfeldern abgeleitet wurden, sowie Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich. Ein einfaches Zitieren des Rahmenlehrplanes ist nicht zulässig.

- **Inhaltliche Angaben:**
Es muss nachvollziehbar sein, welche Inhalte in den jeweiligen Kurshalbjahren behandelt wurden. Dies kann ggf. tabellarisch erfolgen (vergl. Ausführungen auf Seite 4).
- **Angabe der entwickelten Kompetenzen:**
Die in den betroffenen Kurshalbjahren entwickelten oder vertieften Kompetenzen sind anzugeben, sofern dies nicht schon in den Vorbemerkungen geschehen ist.

Bewertung

- **Bewertungstabelle:**
Die AV Prüfungen schreibt in der Fachanlage 1 o vor, dass zur Bewertung die „100er Tabelle“ zu verwenden ist.
- ~~**Punkteabzug wegen gehäufter Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit**~~
~~Bei einem Fehlerquotienten von 3 Fehlern auf 100 Wörtern wird ein Notenpunkt abgezogen, ab 5 Fehlern auf 100 Wörtern beträgt der Abzug zwei Notenpunkte.~~
Gilt nicht mehr!

Die sprachliche Bewertung erfolgt ausschließlich als (15 %ige) Zugabe zum theoretischen (schriftlichen) Anteil. Ein Entwurf, in dem die sprachliche Qualität von der inhaltlichen Bewertung *abgezogen* wird, ist zurückzuweisen.



Die Minimalbewertungsblockgröße von 5 % bezieht sich nicht auf den Bemessungsblock für die Sprachbewertung. Dessen Größe ergibt sich aus der 15 %-Formel, d. h. in einer Komb. Aufgabe mit einem theoretischen Anteil von 25 % ergibt dies eine Bewertung von 3,75 %, ein Wert, der nach oben (4 %) oder unten (3 %) gerundet werden darf (in der Entscheidung des Aufgabenstellers).

Nutzen Sie das Online-Gutachten vermerken Sie bitte unter die Tabelle des Erwartungshorizontes:

Die Bewertung der sprachlichen Qualität erfolgt gemäß AV Prüfungen als 15 %ige Zugabe zum theoretischen (schriftlichen) Anteil.

Theoretischer Anteil (15%)	35% =	5,25 ~ 5 BE	65% =	9,75 ~ 10 BE
	30% =	4,5 ~ 4 BE oder 5 BE	70% =	10,5 ~ 10 BE oder 11 BE
	25% =	3,75 ~ 4 BE	75% =	11,25 ~ 11 BE

Wichtig: Der Punkteabzug wird anteilig nur vom schriftlichen Teil der Arbeit vorgenommen!

Berechnungsbeispiel:

Praktischer Teil 75 %, Theoretischer Teil 25 %

Schüler 1: PT 12 Punkte (2+), TT 14 Punkte (1), Note = $12 \cdot 75\% + 14 \cdot 25\% = \frac{1}{100}(12 \cdot 3 + 14 \cdot 1) = 12,5$, gerundet 13 Punkte = Note 1-

Schüler 2: PT 12 Punkte (2+), TT 13 Punkte (1-), gleiche Leistung wie Schüler 1 aber Abzug von einem Punkt wegen des Fehlerquotienten: Note = $12 \cdot 75\% + 13 \cdot 25\% = \frac{1}{100}(12 \cdot 3 + 13 \cdot 1) = 12,25$, gerundet 12 Punkte = Note 2+

„Hier zeigt sich genau die Grenze, an der ein Punkt mehr im kleineren Teil der Gesamtleistung doch zu einer besseren Endnote führt. Das macht aber nichts, weil die Grenze immer irgendwo gezogen werden muss.“

Einheitliche Korrekturzeichen: (Fachbrief 12/ Okt. 2016)

Für die Korrektur werden die folgenden Korrekturzeichen verwendet: (nach AV Prüfungen)

Sprachliche Fehler

R Rechtschreibfehler

Z Zeichensetzungsfehler

Gr Grammatikfehler

Sb Satzbaufehler

√ fehlendes Wort

Wiederholt auftretende Fehler werden in Klammern gesetzt.

Folgende weitere Korrekturzeichen werden verwendet, um inhaltliche und stilistische Mängel zu kennzeichnen:

f sachlich falsche Aussage

FA falsche Verwendung der Fachsprache

A umgangssprachlicher bzw. stilistisch unpassender Ausdruck

Wh inhaltliche Redundanz oder sprachliche Wiederholung

Eine Übersicht ggf. weiterer am Rand der Prüfungsarbeit verwendeter Korrekturzeichen ist der Prüfungsakte beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 10 Absatz 3 der AV.

Hinweise zur Schriftgröße

Es gilt der Grundsatz, dass alle Prüfungsunterlagen von Schüler*innen und Lehrkräften eindeutig erfassbar und lesbar sind. Daher ist eine mind. Schriftgröße von 11pt für die Aufgabenstellung unbedingt einzuhalten.

Erläutern Sie die.... (11pt)



Erläutern Sie die... (8pt)



Erläutern Sie die.... (10pt - Deko)



Quellenverweis:

Als Vorlage diente die Ausarbeitung von Fr. Leuschner. Diese wurden ergänzt bzw. aktualisiert!